

KURZFASSUNG DER §§ 22a und 22b DES BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZES

WAHL VON BEHINDERTENVERTRAUENSPERSONEN

Sind in einer Gemeinde **mehr als 5 begünstigte Behinderte** beschäftigt, so ist **zwingend**, gemeinsam mit der Personalvertretungswahl die **Wahl von Behindertenvertrauenspersonen** durchzuführen.

Wahlberechtigt sind alle begünstigten Behinderten, ungeachtet des Alters, die am Wahltag in der Gemeinde beschäftigt sind.

Wählbar sind alle begünstigten Behinderten, die am Tag der Wahl seit 6 Monaten in der Gemeinde beschäftigt sind und am Wahltag das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Behindertenvertrauenspersonen sind **je Dienststelle (gleiche Einteilung wie bei Personalvertretungswahl)**, zu wählen, wenn in dieser Dienststelle mindestens 5 begünstigte Behinderte beschäftigt sind. Ist dies nicht der Fall, so haben diese bei einer anderen Dienststelle mitzuwählen.

Besteht eine Zentralpersonalvertretung sind von den Behindertenvertrauenspersonen mit einfacher Mehrheit eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen.

Anzahl der Behindertenvertrauenspersonen:

bis 14 begünstigte Behinderte: 1 + 1

ab 15 begünstigten Behinderten: 1 + 2

Zentralbehindertenvertrauenspersonen: 1 + 1

Aufgaben der Behindertenvertrauenspersonen:

Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Bediensteten im Einvernehmen mit der Personalvertretung.